IMT Nuremberg Archives

H – 1371

International Court of Justice

Ich, Oberst Karl S c h a l l, being duly sworn, depose and say:

Eidesstattliche Erlärung

H1371 - 0002

Betrifft:
Behandlung der russischen Kriegsgefangenen, die bei Uman und ostwärts davon eingebracht wurden.

1.) Ich war von Beginn des Ostfeldzuges an und während der ganzen Zeit solange Generalfeldmarschall von Rundstedt die Heeresgruppe Süd befehligte, Angehöriger des Stabes der Heeresgruppe. Genfm. von Rundstedt gab das Kommando Anfang Dezember 1941 ab und begab sich in die Heimat.

Ich hatte als einer der Sachbearbeiter des Stabes zu bearbeiten:
Ausstattung des Stabes mit Personen- und Lastkraftwagen als Ersatz für abgenützte Wagen, Versorgung mit Betriebsstoff, Verwendung von Landesschützen- (Landsturm-) Einheiten zur Sicherung der Bahnlinien.
Verbindung des Stabes der Heeresgruppe mit der der Heeresgruppe nicht unterstellten Wirtschaftsinspektion Süd.
Kriegsgefangenen-Fragen, soweit beim Stab der Heeresgruppe zu bearbeiten.

2.) Der Abtransport und die Versorgung der Kriegsgefangenen war in erster Linie Aufgabe der Armee - Oberkommandos, von denen die Kriegsgefangenen gesammelt und bei denen sie auch vernommen wurden. Das Oberkommando der Heeresgruppe griff nur ein, wenn sehr grosse Mengen von Kriegsgefangenen zu versorgen und abzutransportieren waren, wenn dabei längere Märsche zu Fuss aus den Armeebereichen heraus nach rückwärts, also in das rückwärtige Gebiet der Heeresgruppe und weiter zurück bis zur nächsten Bahnstation, zurückzulegen waren und wenn die den Armeeoberkommandos als Begleit-und Wachpersonal zur Verfügung stehenden Einheiten nicht ausreichten.

3.) Die Einschliessung und Vernichtung der ursprünglich im Raum um Lemberg stehenden Sowjet-Truppen gelang erst nach mehreren missgeglückten Versuchen bei Uman. Man rechnete beim Stab der Heeresgruppe nicht mehr mit grossen Gefangenenzahlen. Dementsprechend veranlassten die in Betracht kommenden Oberkommandos der Panzer-Gruppe von Kleist (später 1.Panzer-Armee) und der 17.Armee das Erforderliche ohne Mitwirkung der Heeresgruppe. Tatsächlich wurden dann doch nach und nach im ganzen - soweit mir erinnerlich - etwa 90 000 Gefangene gemeldet. Die Armee-Oberkommandos verzichteten darauf, Begleitpersonal oder sonstige Unterstützung beim Stab der Heeresgruppe angefordert. Schwierigkeiten oder Misstände grundsätzlicher Art traten nicht in Erscheinung. Nur Verstärkung des deutschen Begleitpersonals schien in Zukunft beim Abtransport so grosser oder grösserer Zahlen von Gefangenen zweckmässig.
Ich konnte mir bei einer Fahrt von Winiza über Gaisin nach Uman einen eigenen Eindruck vom Ablauf der Fussmärsche eines Teils der Kriegsgefangenen-Abteilungen verschaffen. Sie verliefen, soweit ich es feststellen konnte, geordnet und ohne besondere Vorkommnisse.

x des Stabes

./.

H1371 – 0003

Das deutsche Begleitpersonal, ebenfalls zu Fuss, war zahlenmässig sehr schwach. Für Marschkranke folgten den Abteilungen pferdebespannte Fahrzeuge. Landeseinwohner warfen in den Dörfern den Gefangenen zusätzlich Lebensmittel zu, ungehindert vom Begleitpersonal , das nur dafür sorgte, dass die Marschbewegung nicht unterbrochen wurde. Eine grosse Abteilung rastete in der Nähe eines Teiches, wo die Kriegsgefangenen Gelegenheit hatten, sich zu waschen. Die Witterung - August - war günstig. Wie weit die Marschziele gesteckt waren, vermag ich nicht mehr anzugeben. Um grössere Entfernungen - etwa mehrere weitere Tagesmärsche - kann es sich kaum gehandelt haben, da bei Winiza schon die Hauptbahnlinie erreicht wurde und die Umnagelung der Gleise sehr rasch von statten ging; ausserdem die vordersten für Aufnahme der Gefangenen bestimmten Lager - wenn ich mich recht erinnere - damals schon auf Höhe von Winiza oder doch nicht mehr weit westlich davon eingerichtet waren.
Ausser geschlossenen, bewachten Kriegsgefangenen-Abteilungen begegnete man in jenen Tagen und Wochen auf allen Strassen mehr und mehr Trupps entlassener Kriegsgefangener, die sich zu ungezählten Tausenden in ihre Heimat begaben. Es war angeordnet worden, dass alle Kriegsgefangenen ukrainischer Herkunft zu entlassen seien. Diese Anordnung wurde durchgeführt, obgleich dadurch die Gefahr entstand, dass ein Teil der Entlassenen sich wieder bewaffnete - Waffen konnten sie, da überall gekämpft worden war, allenthalben finden- und sich als " Partisanen" zusammenrotteten, Dies geschah jedoch zunächst in nennenswertem Umfang nicht.

4.) Mit erheblich grösseren Zahlen von Kriegsgefangenen musste nach Beendigung der Kämpfe im Dnjepr-Dessna-Bogen gerechnet werden. Und wirklich wurden dem Stab der Heeresgruppe bis etwa Mitte Oktober 1941 im ganzen 640 000 Gefangene gemeldet. (Zeit und Zahlen nach Erinnerung, nicht unbedingt zuverlässig). Davon entfielen jedoch 140 000 auf die zu Heeresgruppe Mitte gehörige 2. Armee und wurden von dieser über den Bereich Mitte abtransportiert. Blieben 500 000 im Bereich der Heeresgruppe Süd. Später stellte sich heraus, dass die ersten Schätzungen der Gefangenenzahlen zu hoch waren und dass tatsächlich nur etwa 350 000 von den der Heeresgruppe Süd unterstellten Armeen eingebracht worden waren.

Da die Russen grossenteils, ehe sie sich ergaben, bis zu 9 Tagen ohne Verpflegung waren, und bei dem dieses Mal weiten Zurückliegen der Endpunkte leistungsfähiger Bahnlinien schon der Nachschub für die Verpflegung der eigenen Truppen schwierig geworden war, bedurfte der Abtransport und die Versorgung der Gefangenen sorgfältiger Vorbereitung. Der Stab der Heeresgruppe schaltete sich frühzeitig ein und gab einen Befehl von 3 - 4 Schreibmaschinenseitenlänge, in dem der Abtransport der Kriegsgefangenen bis in Einzelheiten geregelt wurde. Dies war erforderlich, weil die Marschbewegungen teilweise durch den ganzen Bereich der Heeresgruppe hindurch bis an die Grenze des Reichskommissariats Ukraine oder in dieses hinein anzusetzen waren, so dass dieses Mal die Armee-Oberkommandos Ueberblick und Einwirkungs-Möglichkeit verlieren mussten.

./.

H1371 - 0004

Im Befehl der Heeresgruppe wurde angeordnet, dass

bei 17.und 6.Armee
je eine schonungsbedürftige Inf.Div.mit Sammlung, Inmarschsetzung und Marschüberwachung der Kriegsgefangenen-Abteilungen zu beauftragen sei und
die Versorgung in den rückwärtigen Armeegebieten Sache der Armee-Oberkommandos sei.

Für die Märsche weiter nach rückwärts war die auf jede der beiden Armeen entfallende Hälfte der Gesamtmasse der Kriegsgefangenen in Abteilungen zu je 10 000 Mann einzuteilen, die einander mit je 24 Stunden Abstand folgen sollten.
Diese Abteilungen waren wieder in Unterabteilungen von je 500 Mann einzuteilen, die einander mit einigen km Abstand zu folgen hatten.

Am Ende der Abteilung sollten pferdebespannte Wagen zur Aufnahme von Marschkranken folgen. Sanitätsdienstgrade waren einzuteilen.

Im Bereich der Heeresgruppe wurden die Feldkommandanturen, durch deren Gebiet die Märsche führten, angewiesen, umgehend je in Abständen von 20 bis höchstens 25 km geeignete Baulichkeiten - Fabriken, Ziegeleien und dergleichen- als Uebernachtungslager herzurichten (Umdrahtung) und während der Dauer der Märsche täglich warme Verpflegung für 10 000 Mann - nötigenfalls in eigens herzustellenden Kochherden - bereiten zu lassen.

Jeder Abteilung wurde als Marschziel die nächste Station an einer leistungsfähigen Bahnstrecke oder ein vorgezogenes Durchgangslager (Dulag) angewiesen. Die weiter westlich befindlichen Durchgangs- und Stammlager waren nach Erreichung der Bahn im Bahntransport zu erreichen. Der General des Transportwesens beim Stab der Heeresgruppe wurde gebeten, entsprechende Züge bereitzustellen mit Liegestroh und Eimer zur Verrichtung der Notdurft.

Die südlichen, von der 17.Armee in Marsch zu setzenden Abteilungen - zusammen etwa 17o 000 Mann (Zahl nach Erinnerung, in Ermanglung schriftlicher Belege) hatten Märsche in Gesamtlänge bis zu 200 km zurückzulegen. Günstiger war die Lage der von der 6.Armee Abzutransportierenden, die über Kiew auf die Gegend von Biala Zerkew angesetzt werden konnten und damit durchschnittlich höchstens halb so weit zu Fuss zu marschieren hatten.

Ich überzeugte mich auch stichprobenweise von der Durchführung. In Alexandrija, westl.Krementschug,war eine Ziegelei als Uebernachtungsstation eingerichtet. Die Gebäude boten freilich höchstens der Hälfte der Gefangenen überdachte Räume. Die Gefangenen brachten aber Strohbündel mit, die sie auf dem Marsch von den Feldern hatten holen und mitnehmen dürfen.

Das Lager hatte 2 oder 3 Eingänge, an deren jedem von den Landeseinwohnern 1 grosser aus Backsteinen gemauerter Herd mit behelfsmässigem Kochkessel - Waschkessel oder ähnliche waren dazu verwendet worden - aufgestellt worden war. Vor Eintreffen der ersten Unterabteilungen der an diesem Tag eintreffenden Marschabteilung war das Essen fertig. Es bestand aus einer sehr appetittlich aussehenden Hirsesuppe. Beim Eintritt in's Lager empfing

./.

jeder Gefangene ein Kochgeschirr voll Suppe.
Den Gesichtern der Essenden war anzusehen, dass sie mundete. Besonders Hungrige konnten nachfassen. Für Leute ohne Kochgeschirr lag eine grosse Menge leerer Konservenbüchsen bereit.-

Die Witterung war an manchen Marschtagen regnerisch. Die Uebernachtungslager wurden dadurch ausserhalb überdachter Räume morastig, was nicht verhindert werden konnte. Marschkranke sollten einen oder mehr Tage in den Uebernachtungslagern zurückbleiben, an der Ausgestaltung der Lager-Einrichtungen weiter arbeiten und dann mit einer später eingetroffenen Abteilung nach Erholung weiter marschieren.

5.) Das Oberkommando des Heeres - der Generalquartiermeister - liess sich eingehend über die Transportbewegungen berichten und entsandte zu diesem Zweck Offiziere zum Stabe der Heeresgruppe, die nach Unterrichtung zu den Marschabteilungen fuhren und über den Befund unter Benachrichtigung der Heeresgruppe unmittelbar dem Generalquartiermeister berichten sollten, sou.a. den später gefallenen Oberstleutnant Schmidt von Altenstadt.

6.) Schon nach der Schlacht von Uman wurden dem Stab der Heeresgruppe eine Anzahl - 4 bis 5 - Offiziere zugeteilt, die bis Ende 1941 oder Anfang 1942 die Aufgabe hatten, die Kriegsgefangenen im ganzen Bereich der Herresgruppe geeigneter Arbeitsverwendung zuzuführen. Sie bereisten zu diesem Zweck alle Kriegsgefangenenlager, konnten auf da und dort zu Tage getretene Mängel aufmerksam machen und ermöglichten so deren rasche Abstellung.

7.) 1942 wurden Kommandeure der Kriegsgefangenen mit eigenen Stäben aufgestellt - Generale mit je mehreren Offizieren als Gehilfen, denen von da ab Ueberwachung, Versorgung und Verwendung der Kriegsgefangenen übertragen wurde.

Stuttgart, 15. Juli 1946
Karl Schall

"Subscribed and sworn to before me this ..... day of.... "

I ..... being thoroughly conversant with the English and German languages, certify, that I have acted as interpreter for the swearing of the above affidavit...

Die vorstehende Unterschrift des Herrn Oberst Karl S c h a l l in Stuttgart beglaubige ich hiemit.

Stuttgart, den 15. Juli 1946
Notar:

Begl.Geb.gem.§ 39 KO.
RM 2.-
Urk.Rolle 934/46.

Adolf Walker · Notar in Stuttgart

H1371 - 0005

H1371 - 0006

3172
4d
Nürnb. mitschr. d. 28/7

Eidesstattliche Erklaerung

Betr: Einsatz von Einheiten des SD

I,Hans Roettiger,General d.Pz.Tr.,being duly sworn,depose and say:

Im Laufe meiner Taetigkeit als Chef des Genst.der 4.Pz.-Armee im Mittelabschnitt der Ostfront (11.1.42 - 27.4.42) erfuhr ich,dass SD -Trupps im rueckw.Gebiet der Armee eingesetzt waren.Diese Trupps waren der Armee jedoch nicht unterstellt.Es war mir bekannt,dass diese Trupps polizeiliche Aufgaben und eine allgemeine Ueberwachung und politische Ueberpruefung der Civilbevoelkerung durchführten.Da zu jener Zeit von einer Bandentaetigkeit im Armeebereich noch nichts zu verspüren war,ergaben sich meines Wissens auch keine Berührungspunkte der Armee und der Truppe mit dem SD.

Dieses Bild aenderte sich erst spaeter waehrend meiner Taetigkeit als Chef des Genst.der 4.Armee,auch im Mittelabschnitt der Ostfront (28.4.42-Mai 43).

Als dort,etwa ab Herbst 42 die Taetigkeit der Banden zunahm, gewann die Taetigkeit des SD als Aufklaerer gegen die Banden und gegen die mit diesen symphatisierenden Teile der Bevölkerung an Bedeutung und trat daher für mich und das AOK mehr in Erscheinung.Diese Aufklaerungstaetigkeit des SD gehörte zu den Sonderaufgaben des SD im Rahmen seiner allgemein bekannten politischen Ueberwachungstaetigkeit.

Gemaess den vom OKW gegebenen Befehlen mussten Juden und politische Kommissare dem SD übergeben werden.Wenn damals derartige Faelle überhaupt eingetreten sind ,woran ich mich heute nicht mehr zu entsinnen vermag,so kann es sich dabei nur um wenige Faelle handeln.Polit.Komm.fielen bei den damals nur noch stattfindenden Abwehrkaempfen an der Front überhaupt kaum in unsere Haende.Es kann sich daher nur um solche Personen gehandelt haben,die im Rahmen der Bandenkaempfe in deutsche Hand fielen.Jedenfalls ist mir das Gegenteil nicht bekannt.Bei den im Rahmen des Bandenkampfes in deutsche Hand fallenden Juden handelte es sich meistens um Führer oder Agenten der Banden.Da diese Personen im Rahmen des Bandenkampfes auch die Hauptraedelsführer bei der Aufpeitschung der Bevölkerung waren und daher ihre Taetigkeit in erster Linie als eine politische angesprochen werden musste,war in der Abgabe dieser Personen an den allgemein mit der politischen Ueberwachung des Landes beauftrgten SD keine ungewöhnliche Massnahme zu sehen.Welcher Art der Behandlung die an den SD übergebenen Personen beim SD unterworfen wurden,war uns nicht bekannt.Als mein O.B.der Gen.-Oberst Heinrici etwa im Winter 42/43 eine Klaerung des Begriffs''Sonderbehandlung''wuenschte, meldete der mit der KLaerung dieser Frage beauftragte

H1371 – 0007

Ic/AO der Armee als erhaltenen Auskunft des SD,dass die an den SD übergebenen Gefangenen je nach ihrem Delikt behandelt und abgeurteilt würden,wobei auch Verurteilung zum Tode als Höchststrafe erfolgen könne.

Die Armee hatte keine Veranlassung an dieser Auskunft zu zweifeln ,zumal von Ausschweifungen oder Uebergriffen des SD im Bereich der Armee und auch darüber hinaus nichts bekannt war oder verlautete.Ebenso war dem AO K von etwaigen Befehlen,wonach das Judentum auszurotten sei oder aehnlichen Anordnungen nichts bekannt. war.Auch Mein O.B.hat sicherlich von etwa dahin zielenden Anordnungen keine Kenntnis gehabt.Andernfalls haette er sich darueber mir gegenüber geaeussert.

Erst im Frühjahr 1943 wurde dem AOK gemeldet,dass durch Angehörige des SD im Gebiet westl.Rosslawl in einzelnen Orten Juden festgenommen und abtransportiert wuerden.Das fragliche Gebiet war erst kurze Zeit vorher im Zuge der Zurückverlegung der Front zum Bereich der Armee gekommen.Mein O.B.Gen.-Oberst Heinrici war über dieses Vorgehen des SD,das die bisher so erfolgreiche Befriedungsarbeit der Armee gefaehrdete sehr empört.Da der SD dem AOK nicht unterstellt war,beantragte mein O.B.bei der Heeresgruppe Mitte,dass die dort zu dieser Aufgabe eingesetzten SD-Einheiten aus dem Armeebereich zurückgezogen wuerden,bezw.ihre Taetigkeit einstellten.Diesem Antrag der Armee wurde durch Vermittlung der Hgr.Mitte durch die dem SD vorgesetzten SS-Dienststellen entsprochen.

Bis zu meinem bald darauf erfolgenden Fortgang von der 4.Armee sind mir besondere Ereignisse im Zusammenhang mit dem SD nicht bekannt geworden.

DACHAU, d. 14. JULY 1946

Subscribed and sworn to before me this 20. of July 1 46
at Camp Dachau.

(HARRY SZANGER)
CAPTAIN A.C.
INVESTIGATOR-EXAMINER
WAR CRIMES DACHAU

General v. Mellenthin,

I, being thoroughly conversant with the English and German languages, certify, that I have acted as interpreter for the swearing of the above affidavit of General Roettiger.

Franz Böhme, General der Gebirgstruppen.

P.O.W.-Camp No 11, 9. Juli 1946
England

3174

Eidesstattliche Erklärung

Ich, Franz Böhme, geboren am 15./4. 1885 in Zeltweg in Steiermark, Österreich, erkläre an Eidesstatt:

Kommandobefehl vom 18./10. 1942

Ich war vom 22./1. bis 8./5. 1945 als General der Gebirgstruppen Oberbefehlshaber der 20. Gebirgsarmee und Wehrmachtsbefehlshaber Norwegen.

Zur Angelegenheit: In der Erkenntnis, dass der „Kommandobefehl" den Gesetzen der Führung des „Kleinen Krieges" in Norwegen nicht entsprach, habe ich bald nach der Übernahme des Oberbefehls in Norwegen (22./1. 1945) einen Sonderbefehl über die Führung des Abwehrkampfes gegen fdl. „Kommandos" in den besetzten norw. Gebieten herausgegeben.

In diesem Befehl habe ich die Richtlinie gegeben, dass fdl. „Kommandos", die „als Soldaten" auftraten u. fochten auch wie Soldaten bekämpft und bei Gefangennahme als Kriegsgefangene behandelt werden sollten. Als Banditen sollten nur mehr solche Saboteure gelten, die weder durch Uniformen oder durch Abzeichen als Angehörige einer fdl. Wehrmacht kenntlich waren oder die ihrerseits den Kampf wie Freischärler führten.

Dieser Befehl wurde auch vom OKW gebilligt.

Camp 11 (Engld) 9./7. 1946. Franz Böhme

Richtigkeit der Unterschrift bescheinigt: [signature] (Voss)

LAGEROFFIZIER

H1371 – 0008

The validity of signatures is certified by:

10 Jul 46

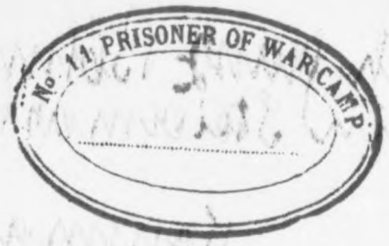

H1371 – 0009

v. Kirchenpauer
Generalmajor

Dachau, den 18. Juli 1946

3177

Eidesstattliche Erklärung
betr. Befehl zur Erschießung von Terrorfliegern.

I, Wilhelm v. Kirchenpauer, Generalmajor, being duly sworn, depose and say:

In der Zeit, in der ich Chef des Stabes des Wehrkreis Kommando IV in Dresden war - vom Februar 1940 bis Ende Juli 1944, ist mir ein Befehl, der eine Erschießung von Terrorfliegern angeordnet haben soll, nicht bekannt geworden.

Es bestand dagegen die bindende Anweisung, abgeschossene, abgesprungene oder notgelandete feindliche Flieger festzunehmen und sofort dem nächstgelegenen Fliegerhorst zuzuführen ohne vorherige Vernehmung durch andere militärische Dienststellen.

Wilhelm v. Kirchenpauer

Subscribed and sworn to before me this 20th day of July 1946 at Dachau

Harry Szanger.
(HARRY SZANGER)
Capt. A.C.
Investigator, Examiner
War Crimes Dachau

I, General Horst v. Mellenthin, being thoroughly conversant with the English and German languages, certify, that I have acted as interpreter for the swearing of the above affidavit of Wilhelm v. Kirchenpauer, Generalmajor

v. Mellenthin
General der Artillerie

H1371 – 0010

Gerhard Franz (FRANZ)
Generalmajor

den 9. Juli 1946
England, Camp 11

3180

Eidesstattliche Erklärung.

Ich, Gerhard Franz, geboren am 26.2.02 in Bobeck, erkläre an Eidesstatt:

„Kommandotruppen-Befehl"

Ich war Oberst i. G. und Chef des Generalstabs Dtsches-Afrika-Korps von Nov. 1942 bis Februar 1943. Der Kommandotruppen-Befehl wurde in dieser Zeit im Bereich des Deutschen Afrika-Korps stillschweigend übersehen und keine Erschießung durchgeführt, obwohl Kommandotruppen-Gefangene hier und da gemacht wurden. Es soll diese Abschreibung auf Feldmarschall Rommels Eingreifen (selbständig für Afrika) erfolgt sein.

Die Richtigkeit der Schrift bekräftigt:

Gerhard Franz
Generalmajor

Bojr. (ross.)
LAGEROFFIZIER

No. 11 PRISONER OF WAR CAMP

The validity of signatures
is certified by:
10 Juh 46

[signature]

H1371 – 0011

H1371 – 0012

WALTER WARLIMONT
General d. Art.

Dachau, 15. Juli 1946

3182

H1371 – 0013

Eidesstattliche Erklärung
betr. Einstellung der mil. Führer zu den Plänen Hitlers.

I, General Walter Warlimont, being duly sworn, depose and say:

Der frühere Oberste Befehlshaber der Deutschen Wehrmacht, Adolf Hitler, hat bei der täglichen Berichterstattung über die militärische Lage, an der ich — mit verschiedenen Unterbrechungen — von Ende 1941 bis September 1944 als Chef der Abt. Landesverteidigung und als Stellv. Chef beim Führungsstab teilgenommen habe, häufig und in scharfen Worten das Verhalten der Generale und des Generalstabs verurteilt, weil sie sich seinen Plänen und Absichten stets entgegen gestellt hätten und ihnen, nach wie vor, von wenigen Ausnahmen abgesehen, die innere Bereitschaft fehle, ihm zu folgen.

In diesem Zusammenhang hat Hitler sich seiner Art nach ständig wiederholend solche Wendungen gebraucht, wie ich sie nach bestem Wissen und Gewissen nachstehend etwa im Wortlaut wiederzugeben versuche:

(1) „Was sind das für Generale, die ich als das Staatsoberhaupt ständig antreiben muss, Krieg zu führen, statt dass ich mich, umgekehrt, kaum davor schützen könnte, von ihnen zum Kriege gedrängt zu werden."

(2) „Ich habe früher geglaubt, man müsse Berufssoldat, um sein Leben lang Krieg zu führen. Meine Generale haben hierüber offenbar andere Ansichten."

(3) „Die Generale sollen ihre Finger von der Poli-

H1371 – 0014

tik x) lassen. Davon verstehen sie nun wirklich nichts. Das muss man gelernt haben, und ich habe es gelernt und lasse mir von keinem General da hinein pfuschen. Die Generale hätten genug damit zu tun, ihr eigenes Handwerk zu beherrschen."

x) Anm. Bezog sich auf die wiederholten Einsprüche von Heerführern im Osten gegen die amtliche deutsche Politik gegenüber der russischen Bevölkerung.

(4) „Gehen Sie mir weg mit den ‹nüchternen, kühlen Berechnungen› des Generalstabs. Ich nenne das Defaitismus.
Hier muss nach dem Kriege eine gründlich gewandelte Erziehung einsetzen, die ich persönlich bestimmen werde."

Es steht ausser Zweifel, dass diese Bemerkungen Hitlers den Generalen und dem Gen. Stab des Heeres galten und den gesamten Zeitraum seit seiner Übernahme des Oberbefehls, also von Sommer 1934 ab, einbezogen. Das wird u.a. dadurch bewiesen, dass Hitler in diesem Zusammenhang immer nur Namen von Generalen des Heeres nannte, angefangen mit Fritsch, Beck, Brauchitsch, und dass er sie in Verbindung brachte mit Vorgängen wie Umfang und Tempo der Aufrüstung, Wiederherstellung der deutschen mil. Hoheitsrechte im Rheinland, Bau des Westwalls, dem Anschluss Österreichs, der Besetzung des Sudetenlands, dem Angriff im Westen u.s.w.

Walter Warlimont

Subscribed and sworn to before me this 20. day of July 1946 at Dachau.

Hugo Szongen.
Captain A.C.
Investigator Examiner
War Crimes Dachau

I, Gen. v. Mellenthin, being thoroughly conversant with the English and German languages, certify, that I have acted as interpreter for the swearing of the above affidavit of Gen. Walter Warlimont.

v. Mellenthin

3183

Friedrich Hoßbach
General der Infanterie a.D.

Göttingen, den 15. 7. 1946

Ich erkläre an Eidesstatt:

Es bestand weder eine „Gruppe" noch eine „Verbrecherischkeit einer Gruppe". Im Gegenteil, man könnte von zwei Richtungen sprechen, die in den Personen Blomberg, Reichenau, Keitel einerseits und Fritsch, Beck andererseits ihren gegensätzlichen Ausdruck fanden. Die Spannungen zwischen Blomberg und seinem Wehrmachtamt auf der einen Seite und dem Generaloberst Frhr.v.Fritsch und dem Oberkommando des Heeres auf der anderen waren große und ständige und standen der Bildung einer Gruppe diametral entgegen. Blomberg war der Mann Hitler's, Fritsch aber war gegen den Willen Hitler's und Blomberg's auf das entschiedene Betreiben des Reichspräsidenten von Hindenburg Chef der Heeresleitung geworden; er lebte in einem fast ständigen Kampf gegen Blomberg und das Wehrmachtamt (Reichenau, Keitel) und hatte nur seltene Gelegenheit, Hitler nach Genehmigung durch Blomberg zu sprechen. Beck ist als der Chef des Generalstabes des Heeres in den Jahren 1933 - 1938 nicht ein einziges Mal durch Hitler über Fragen der Landesverteidigung, Kriegführung zu Rate gezogen oder nur indirekt durch ihn in dieser Hinsicht befragt worden. Er hat Hitler nur in Sachen der Fritsch-Affäre im Januar 1938 einmal und im übrigen nur „ fünf zufällige Minuten " - Beck's eigene Worte - im Frühjahr 1938 in den fünf Jahren seiner Amtszeit gesprochen!
Einen „deutschen Generalstab" für die Gesamtwehrmacht hat es nicht gegeben. Heer und Luftwaffe hatten ihre eigenen Generalstäbe, die Kriegsmarine im Frieden das Kommandoamt, im Kriege die Seekriegsleitung. Die Einheitlichkeit der Arbeit der drei Wehrmachtteile war durch den Reichskriegsminister (Wehrmachtamt), ab 4.2.1938 durch das Oberkommando der Wehrmacht sicherzustellen. Wenn man einen Vergleich anwenden will, so könnten gewisse Dienststellen des Wehrmachtamtes, später des Oberkommandos der Wehrmacht, in ihrer Eigenschaft als zentrale Führungsstelle der Gesamtwehrmacht als Wehrmachtgeneralstab angesehen werden.
Der Reichskriegsminister war bis 4.2.1938 jedenfalls in jeder Hinsicht die den Oberkommandos der drei Wehrmachtteile übergeordnete und vorgesetzte Dienststelle; bei ihm lag die Gesamtverantwortung. Die Oberkommandos der drei Wehrmachtteile waren ausführende und nach-

H1371 - 0015

H1371-0016

geordnete Organe, die selbstverständlich im Rahmen der auf sie deligierten Rechte gewisse selbständige Befugnisse hatten.
In Fragen der Landesverteidigung, der Vorbereitung und Führung eines Krieges war die Verantwortlichkeit des Oberkommandos des Heeres (Generalstab des Heeres) eine gegenüber dem „Generalstab der Armee" der kaiserlichen Ära erheblich eingeschränktere und unselbständigere. Bis 4.2.1938 standen der Reichskriegsminister und der Oberbefehlshaber des Heeres zwischen dem Führer und dem Chef des Generalstab des Heeres. In der Zeit der Monarchie stand der Chef des Generalstabes an der Spitze einer selbständigen, neben dem Kriegsminister stehenstehenden Behörde und er unterstand unmittelbar dem Träger der Krone. Er war eine Immediatstelle ganz im Gegensatz zum Chef des Generalstabes des Heeres der Jahre 1935 bis 1938, der der Vorstand eines der fünf Ämter des O.K.H. und ein Berater des Oberbefehlshaber des Heeres war. Gewiß hatte der Generalstab des Heeres die Landesverteidigung und die Kriegführung, soweit sie das Heer betrafen, zu bearbeiten, aber nicht in freier Selbstverantwortung und nicht in der Ausschließlichkeit, wie sie dem „ Generalstab der Armee " bis 1918 oblagen. Der Reichskriegsminister, ab 4.2.1938 das O.K.W., erteilte Weisungen oder Befehle an den Oberbefehlshaber des Heeres, die die Grundlage für die Arbeit des Generalstabes des Heeres bildeten. Der Generalstab des Heeres war eben nur der Generalstab eines Wehrmachtteiles!
Über die militärische Hierarchie hinaus hat es niemals eine Zusammenfassung der obersten militärischen Dienststellen innerhalb der deutschen Wehrmacht zu einer Organisation oder Gruppe mit militärischen oder politischen Zielen gegeben.
In der halbjährigen Zeit meiner Tätigkeit als Oberbefehlshaber der 4. Armee sind die als „Gruppe" angeklagten Führer niemals geschlossen zu irgendwelchen Zwecken zusammengekommen. Es gab keine Organisationsbestimmungen für eine „Gruppe"; sie konnten auch nicht bestehen, da es keinen organisatorischen Zusammenschluß einer „Gruppe" gab. Es gab auch keinerlei andere Bindungen zwischen den der Gruppe zugerechneten Dienststelleninhabern, die auch nur im Entferntesten die Annahme einer verschworenen Gemeinschaft rechtfertigen könnten.
Ich bin vom 19.7. - 31.8.1944 mit der Führung der 4. Armee beauftragt und vom 1.9.1944 - 30.1.1945 Oberbefehlshaber der 4. Armee gewesen. Diese Dienststellung habe ich auf höheren Befehl eingenommen, Mit dem Aufrücken in die Stellung eines Armeeoberbefehlshabers übernahm

H1371 - 0017

ich einen größeren Verband als das bis dahin geführte Panzerkorps, ich trat damit aber nicht in die „Gruppe" von Führern ein, weil eine solche„Gruppe" weder dem Namen noch der Betätigung nach im deutschen Heer bestand. Der Oberbefehlshaber einer Armee hatte eine Dienststellung inne, deren Befugnisse, deren Rechte und Pflichten durch Verordnungen und Bestimmungen festgelegt waren. Sein Verantwortungsbereich nach Oben und nach Unten war in bestimmten Grenzen umrissen, wie dies für jeden andern Befehlshaber, jeden Truppenkommandeur usw. der Fall war. Ich war der Inhaber einer Dienststellung und nicht zugleich das Mitglied einer Genossenschaft. Ich war der unmittelbare Untergebene des Oberbefehlshabers der Heeresgruppe Mitte, also eines Mannes, nicht einer Mehrzahl. Der Dienstweg von der 4. Armee zum O.K.H. führte über die Heeresgruppe Mitte.

Ich habe niemals eine befohlene oder selbst herbeigeführte Besprechung erlebt, oder von einer solchen gehört, an denen Oberbefehlshaber anderer Heeresgruppen oder Armeen (außer der Heeresgruppe Mitte) oder der angeklagten „Gruppe" gehörige andere Offiziere teilgenommen hätten. Das deutsche Heer kannte keinen kollektiven Zusammenschluß, keine kollektive Zusammenarbeit, keine kollektive Verantwortung der obersten Führer. Im Gegenteil war das Bestreben Hitler's zum Schaden der Sache vorherrschend, daß die Führer aller Grade über die Lage und Vorgänge außerhalb ihrer eigenen Befehlsbereiche nicht orientiert werden durften. Diese ausgesprochene Scheuklappentaktik stand der Urteilsbildung über die größeren Zusammenhänge hemmend im Wege.

Friedrich Hoßbach

Die vorstehende Unterschrift des Generals der Infanterie a.D. Friedrich Hoßbach aus Göttingen, wird auf Grund heute vor mir erfolgten Anerkenntnisses, hiermit beglaubigt-

Nr. 106 der Urk.-Rolle für 1946.

Göttingen, den 17. Juli 1946.

Hüsemeyer
N o t a r.

Kostenrechnung:
~~Wert: 200,--.RM~~.
Gebühr § 39 2,-- RM
Umsatzsteuer -,06 RM
Insgesamt 2,06 RM

Dr. Hüsemeyer Notar für den Bezirk des Oberlandesgerichts zu Celle Göttingen

Hüsemeyer
N o t a r.

Friedrich Hoßbach
General der Infanterie a.D.

Göttingen, den 15. 7. 1946

3186

Ich erkläre hiermit eidesstattlich:

Der Befehl zur Erschießung von Kommissaren ist von mir nicht bekannt gegeben und daher nicht ausgeführt worden. Er war auch in Kürze gegenstandslos geworden, da die Kommissare nicht mehr von den übrigen Soldaten zu unterscheiden waren. Ich selbst habe keinen Kommissar gesehen.
Ich habe den Befehl als unvereinbar mit unsern Soldatenauffassungen innerlich abgelehnt und dafür gesorgt, daß er keine Anwendung fand.

Friedrich Hoßbach

Die vorstehende Unterschrift des Generals der Infantrie a.D. Friedrich Hoßbach aus Göttingen, wird auf Grund heute vor mir erfolgten Anerkenntnisses hiermit beglaubigt.

Göttingen, den 17. Juli 1946
No. 98 der Urk.- Rolle für 1946

Kostenrechnung:
Wert: 200.-- RM
Gebühr § 39 1/4 = 2.-- RM
Ums. St. 3 % = -.06 RM
zus.: 2.06 RM

Hüsemeyer
Notar

Dr. Hüsemeyer
Notar
für den Bezirk des
Oberlandesgerichts
zu Celle
Göttingen

Hüsemeyer
Notar

H1371 – 0018

H-1371

Folder No.: 61

General Staff and OKW
Affidavits 3161 - 3186
Filed August 21, 1946

"Betr.: Affidavits (Nachtraege)

General Staff and OKW - Affidavits 3161 - 3186

H1371-0019